



Autor: MMag. Dr. Christopher Schrank

Was tun, wenn der Mandant strafbare Handlungen gesetzt hat?

Christopher Schrank
Partner der Brandl & Tajos Rechtsanwälte GmbH und
auf Gesellschafts- und Wirtschaftsstrafrecht sowie
Corporate Compliance spezialisiert

Stoßen Wirtschaftsprüfer im Zuge ihrer Prüfungstätigkeit auf strafbare Handlungen, stellt sich die Frage, wie sie sich nun verhalten sollen. Dieser Beitrag fasst die wesentlichen Verhaltensregeln zusammen.

Keine Anzeigepflicht

Zunächst ist zu betonen, dass für Wirtschaftsprüfer – egal wie „schwer“ die aufgedeckte Straftat ist – keine Anzeigepflicht besteht. Vielmehr unterliegen lediglich Behörden und öffentliche Dienststellen einer Anzeigepflicht und auch dies nur innerhalb ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches. Freilich kommt Wirtschaftsprüfern – wie jeder anderen Privatperson auch – ein Recht zur Erstattung einer Anzeige zu. Dieses Anzeigerecht wird allerdings durch die berufliche Verschwiegenheitsverpflichtung und auch durch die Treuepflicht des Wirtschaftsprüfers stark eingeschränkt, sodass letztlich kaum Raum bleibt, um in ausgewiesener Form eine Anzeige gegen den eigenen Mandanten zu erstatten. Eine Ausnahme bildet lediglich die Meldepflicht der Abschlussprüfer nach § 4 Abs 1 des Rechnungslegungs-Kontrollgesetzes (RL-KG). Auf Verlangen der FMA müssen Prüfer eines österreichischen Emittenten Auskunft über bestimmte Tatsachen erteilen, die ihnen im Rahmen ihrer Prüfung bekannt geworden sind. Dies umfasst auch strafbare Handlungen.

Wirtschaftsprüfer als Mittäter?

Solange eine strafbare Handlung noch nicht abgeschlossen ist, können sich Dritte grundsätzlich daran beteiligen. Unter den verschiedenen Formen der strafbaren Beteiligung kommt bei Wirtschaftsprüfern insbesondere die Beitragstäterschaft in Betracht. Diese liegt vor, wenn der Wirtschaftsprüfer – etwa durch Erteilen eines Ratschlages – mit entsprechendem Vorsatz eine für den Tatablauf zumindest mitkausale Handlung setzt. Deckt der Wirtschaftsprüfer daher etwa auf, dass eine Gesellschaft bestimmte eigenkapitalersetzende Gesellschafterdarlehen zu Unrecht rückführt (was den Tatbestand der betrügerischen Krida nach § 156 StGB erfüllen kann), gibt dieser dann aber „Tipps“, wie diese Zahlungen unauffälliger in der Bilanz verpackt werden können, wird er – Eventualvor-

satz vorausgesetzt – zum Beitragstäter. Er macht sich damit genauso strafbar wie der unmittelbare Täter und unterliegt auch demselben Strafrahmen.

Unmittelbare Täterschaft bei Bilanzdelikten

Über Umwege kann das Aufdecken strafbarer Handlungen des Mandanten freilich auch zu einer unmittelbaren Täterschaft des Wirtschaftsprüfers führen. In Betracht kommen hier vor allem die Bilanzdelikte, die seit Anfang 2016 einen eigenen Straftatbestand für Prüfer vorsehen (§ 163b StGB). Demnach ist es – kurz zusammengefasst – verboten, in einem Prüfungsbericht wesentliche Informationen falsch oder unvollständig darzustellen oder sonst in unverantwortlicher Weise einen inhaltlich unrichtigen Bestätigungsvermerk zu erteilen. Ist nun die vom Wirtschaftsprüfer aufgedeckte Straftat von einem solchen Gewicht, dass sie entweder in seinem Prüfungsbericht erwähnt werden oder eine Verweigerung, Einschränkung oder Ergänzung des Bestätigungsvermerkes nach sich ziehen müsste, muss er dieser Verpflichtung auch nachkommen. Wird die Straftat dennoch verschwiegen, verstößt der Prüfer gegen § 163b StGB und kann mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren (bei Prüfungen von kapitalmarktorientierten Unternehmen sogar bis zu drei Jahren) bestraft werden.

Anleitung zur tätigen Reue

Schließlich sollten Wirtschaftsprüfer im Auge behalten, dass gerade im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts viele Tathandlungen durch tätige Reue „saniert“ werden können. Eine solche tätige Reue – die in der Regel durch die Schadenswiedergutmachung erfolgt – ist möglich, solange es noch keine Anzeige bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft gibt. Wenngleich Wirtschaftsprüfern wohl keine entsprechende Aufklärungspflicht zugemutet werden sollte, ist der Hinweis auf eine solche Sanierungsmöglichkeit für den Mandanten sicherlich sehr wertvoll, bietet er doch in vielen Fällen die letzte Möglichkeit, ein Strafverfahren zu vermeiden.

Kontaktadresse:
schrank@btp.at